



Fürstbischof Jobst Edmund v. Brabeck.

Kardinal Wilhelm Egon von Fürstenberg konnte, als die Regierungszeit Max Heinrichs zur Reige ging, kaum den Tag abwarten, wo Inful und Kurhut des Erztiftes Köln ihm zufallen würden. Wiederholt hatte man von verschiedenen Seiten den alternden Kurfürsten zur Annahme eines Koadjutor zu bestimmen gesucht. Für Fürstenberg, den Mann „mit deutschem Herzen und französischer Seele“, trat ein machtvoller Gönner, König Ludwig von Frankreich, ein mit der vollen Kraft der ihm eigenen trotzigten Standhaftigkeit; mit Drohungen und Intriguen suchte er den Kurfürsten einzuschüchtern, mit seinen reichen Mitteln die Wähler günstig zu bestimmen; als Gegenkandidaten meldeten sich der Breslauer Bischof Franz Ludwig von der Pfalz, der jedoch bald seine aussichtslosen Bemühungen einstellte, und der junge bayerische Prinz Josef Clemens. Die Höfe von Wien und München boten Fürstenberg ihre Hilfe zur Erlangung der Bistümer Lüttich und Hildesheim, sowie andere einträgliche Besitzungen an, um ihn zum Rücktritte zu bewegen; doch vergebens. Nun mahnte der Papst das Metropolitan-Kapitel davon ab, Fürstenberg zum Koadjutor zu wählen; Max Heinrich hingegen entschied sich für denselben. Die Wahl war auf den 7. Januar 1688 angesetzt. Obwohl der Papst befahl, die Wahl bis zum März zu verschieben, traten doch am 7. Januar die in Köln anwesenden 18 Domherren zur Wahlhandlung zusammen; 17 Stimmen fielen auf Kardinal Fürstenberg, doch verweigerte ihm der Papst die Bestätigung. König Ludwig war bereit, gegen den Willen des Papstes, des Kaisers und des Kurkollegiums seinem Günstling mit Waffengewalt zum Siege zu verhelfen; dadurch ermutigt, begann Fürstenberg die Truppen und Festungen des Kurstaates zu verstärken, und erhielt von Frankreich die Zusicherung kräftigster militärischer und finanzieller Hilfe. — Da starb Max Heinrich am 3. Juni 1688. Das Domkapitel erkannte nun ein Successionsrecht Fürstenbergs nicht an, sondern setzte den 19. Juli als Termin zu einer neuen Wahl fest. Von den Wählern stimmten 13 für Fürstenberg und 9 für Josef Clemens; Fürstenberg, der als Inhaber des Bistums Straßburg nicht gewählt, sondern nur postuliert werden konnte, hatte somit nicht die zur Postulation erforderlichen zwei Drittel der Stimmen, Josef Clemens nicht die zur Wahl nötige einfache Majorität. Während Fürstenberg sich von seinem Anhang als Kurfürst proklamieren ließ, sandte das Kapitel die Akten zur Entscheidung nach Rom. Papst Innocenz XI. bestätigte am 20. September die Wahl des bayerischen Prinzen, den auch das Kurfürstenkollegium anerkannte. Damit war die Frage rechtlich entschieden, aber zugleich ein neuer verhängnisvoller Zwist heraufbeschworen. Am 24. September erklärte König Ludwig dem Kaiser den Krieg, und sofort rückten seine Horden unter Plündern, Sengen und Brennen in die Rheinlande ein, während in Köln die Majorität des Kapitels dem päpstlichen Spruche sich beugte, Josef Clemens als Kurfürsten und Erzbischof anerkannte und seinen Rivalen Fürstenberg unter Androhung von Waffengewalt aufforderte, unverzüglich die Residenz Bonn zu räumen.

Das Domkapitel zu Hildesheim ging der Gefahr, in diesen unheildrohenden kirchlichen und politischen Zwist verwickelt zu werden, aus dem Wege, indem es den Anschluß an die rheinische Metropole auf kurze Zeit aufgab und schon am 9. Juli ¹⁾

¹⁾ So in den Domkapitularen Protokollen. Mehrfach findet sich in biographischen Notizen der 7. Juli als Wahltag angegeben.



Jobst Edmund Freiherr von Brabeck.
Bischof von Hildesheim. 1688—1702.
Nach einem Stich von Henr. Cause.

1688 seinen Domdechanten Jobst Edmund Freiherrn von Brabec zum Fürstbischöf wählte.

Jobst Edmund war aus dem alten westfälischen Geschlechte der Freiherren von Brabec zu Hemmern in der Grafschaft Mark auf Haus Lethmate am 11. November 1619 geboren.²⁾ Er war der Sohn des Westhoff von Brabec zu Lethmate und der Anna Ursula von Landsberg zu Erwitte.³⁾ Seine Ausbildung erhielt er in der Heimat, in Frankreich und in Italien. Nachdem er ein Kanonikat am Dome zu Münster erhalten hatte, brachte er 1649 und 1650 ein Jahr in Italien zu, weilte im Jubeljahre in der ewigen Stadt und besuchte Neapel, Sicilien und Malta. Nach Münster zurückgekehrt, war er, entgegen den ehrgeizigen Plänen des Domdechanten Bernard von Mallinrodt, für die Wahl des tatkräftigen Christoph Bernard von Galen zum Fürstbischöf (14. November 1650) tätig, der ihn dann zum Domküster und Geheimen Räte ernannte. Wegen seiner Bildung, Geschäftsgewandtheit und Energie ersah ihn der Fürstbischöf oft zu diplomatischen Missionen und übertrug ihm 1654 bei zeitweiliger Abwesenheit die Statthaltertschaft. Am 5. April 1655 wählte das Domkapitel zu Münster ihn zum Domdechanten. Differenzen, die namentlich 1667 bei den Verhandlungen über die Wahl eines Koadjutor entstanden, bewogen ihn jedoch, das ihm liebgewordene Münster zu verlassen und dem Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich seine Dienste anzubieten. Dieser verlieh ihm 1668 ein Domkanonikat⁴⁾ in seinem Nebenbistum Hildesheim, wo er am 4. November 1668⁵⁾ eingeschworen wurde. Von nun an war sein Wirken über drei Jahrzehnte ganz unserem niedersächsischen Stifte geweiht, in welchem er den Katholizismus wieder zu Ansehen und Einfluß zu bringen und, soweit ihm nach Recht und Gewissen tunlich schien, die Wiederherstellung der verlorenen Glaubenseinheit anzubahnen strebte. 1669 ernannte Max Heinrich unter Zustimmung des Domkapitels ihn zum hildesheimischen Statthalter,⁶⁾ und am 3. Februar 1674 erhob das Vertrauen des Kapitels ihn zur Würde des Domdechanten.⁷⁾ In seiner kirchlichen und weltlichen Stellung nahm er in hervorragender Weise Anteil an der Leitung des Hochstiftes. Aus seiner Privattätigkeit wird in biographischen Skizzen gern die Anlegung des Entenfanges bei Giften als Merkwürdigkeit hervorgehoben. Mehrfach zeigte auch sonst Jobst Edmund Sinn für industrielle Unternehmungen. So legte er mit Konzession der hannoverschen Regierung ein Kohlenbergwerk unweit Mehle an.*)

Nach Max Heinrichs Tode (24. Mai/3. Juni 1688), am 9./19. Juli 1688 vom hildesheimischen Domkapitel zum Bischöfe gewählt,⁸⁾ nahm Jobst Edmund von Brabec nach einer Bedenkzeit von vier Wochen die Wahl an; durch Bulle vom 29. November 1688 erteilte Papst Innocenz XI. ihm Bestätigung,⁹⁾ der Papst gestattete ihm die Beibehaltung seines Münsterschen Kanonikates und ermahnte ihn

²⁾ Einzelne biographische Notizen bieten F. von Hagen, *Catalogus der Bischöffen von Hildesheim* (1701), S. 35. Behrens, *Hist. Praepos., Decan. . . Cathedr. Hild.*, S. 67—70. Hildesheimischer *Histor. Kalender* 1810, S. 3 ff. — ³⁾ Fahne, *Westfälische Geschlechter*, S. 73. — ⁴⁾ Domkap. Protokoll vom 12. Juni 1668. — ⁵⁾ Domkap. Protokoll d. L. — ⁶⁾ Domkap. Protokoll vom 26. März 1669. — ⁷⁾ Domkap. Protokoll d. L. — ⁸⁾ *Cod. Bever.* 250. — ⁹⁾ Domkap. Protokoll d. L. Seine Wahlkapitulation bei Lünig, *Deutsches Reichsarchiv. Spicil. Eccles. II*, 1112 ff. — ^{*)} *Trinartita Demonstratio*, daß die Stadt Hildesheim den Bischöffen als Landesfürsten unterworfen. Hildesheim 1891, S. 117. Lünig, *Spicil. Eccles. II*, 279.

insbesondere zu kräftiger Verteidigung der kirchlichen Immunität und zur Förderung der Disziplin des Klerus.¹⁰⁾ Die „Regalien, Lehen und Weltlichkeit“ des Stiftes Hildesheim verlieh ihm Kaiser Leopold I. am 23. Mai 1689.¹¹⁾ Zu seinem Wahlsprüche wählte der Fürstbischof: „In pace et aequitate“ (in Frieden und Billigkeit). Am 2. Juli 1689 empfing Jobst Edmund die bischöfliche Weihe im Dome zu Hildesheim.

Hoheitsstreit zwischen Bischof und Stadt.

Zur Erhöhung der Konsekrations-Feierlichkeiten hatte er 24 Mann der bischöflichen Leibgarde zu Fuß unter Oberstallmeister von Brabeck nach Hildesheim kommen und auf dem Domhose am Wege von der Residenz zum Dome aufstellen lassen. Städtischerseits betrachtete man dies als eine Verletzung des der Stadt zustehenden Befetzungsrechtes. Während der gottesdienstlichen Feierlichkeiten und während der fürstlichen Mahlzeit drang deshalb der städtische Major Arends auf Fortschaffung der Leibgarde;¹²⁾ die Stadt vertrat mit Nachdruck diese Forderung und drohte mit einem Aufstande der Bürgerschaft, während der Fürstbischof es als unerhörte Anmaßung bezeichnen ließ, daß die ihm untergebene Stadt ihn zur Fortschaffung der kleinen militärischen Ehrenbegleitung von der vollständig immunen Domsfreiheit zwingen wollte.¹³⁾ Der Vorfall gab Anlaß zu einem tief aufregenden Rechtsstreite; bischöflicherseits behauptete man ein Recht des Bischofs als Landesherrn auf Befatzung und Befestigung der Stadt nebst zugehörigen Befugnissen; die Stadt hingegen verfocht ihre Freiheit von der bischöflichen Herrschaft, von Landsteuern¹⁴⁾ und von der Pflicht zur Beschickung der Landtage. Dem Fürstbischöfe wurde durch die verletzenden Vorgänge an seinem Weihetage der Aufenthalt in Hildesheim verleidet; er hielt die Stadt für unwürdig seiner Gegenwart und siedelte sofort „mit öffentlichem Trompeten- und Paukenschall aus der widerspenstigen Stadt auf das Amthaus Steuerwald“ über;¹⁵⁾ die Leibgarde ließ er bei der Residenz auf dem Domhose zurück. — Man kann sich kaum eine bessere Illustration von der hochfürstlichen Landesherrlichkeit denken, als diesen klangvollen Abzug des gekränkten Souveräns aus seiner Stadt. Geschützt durch die Mauern ihrer zahlreichen Freiheiten und Privilegien, gedeckt von der Macht des gesamten Hauses Braunschweig-Lüneburg, das mit Vergnügen seine starke Hand dem Pfaffenregimente im Herzen seines Länderkomplexes fühlbar machte, sahen die Hildesheimer mit echt niederländischem Bürgerstolze getroster in die Zukunft, als der Landesherr, der vom stillen Steuerwald aus seine bitteren Klagen nach Wien und Weßlar schickte. Über ihre Stellungnahme ließ die Stadt den Fürstbischof nicht in Zweifel. Als Jobst Edmund wenige Tage nach seinem Abzuge den für seinen Hof gebrauten Broihan auf seinem Wagen sich nachfahren und das auf dem Amthause Steuerwald gebakene Brot für seine Domestiken in der Residenz nach Hildesheim bringen lassen wollte, ließen die Brauergilde und das Bäckeramt beides am Tore in Beschlag nehmen.¹⁶⁾ Seitens des Kaisers erfolgte am 20. Oktober 1689 auf Antrag des Fürstbischöfs

¹⁰⁾ Tripartita Demonstratio, S. 4. — ¹¹⁾ Dasselbst S. 228 ff. L ü n i g, Pars spec. Contin I, 172. — ¹²⁾ Tripartita Demonstratio, S. 2 f. — ¹³⁾ Tripartita Demonstratio, S. 121 ff. — ¹⁴⁾ Vergl. Tripartita Demonstratio, S. 249 f. — ¹⁵⁾ Dasselbst S. 122. — ¹⁶⁾ Gegeninformation von Hildesheimischen Sachen (1711), S. 16.

ein Verweisschreiben an die Stadt, welches ihr Verhalten und andere Differenzen (Belegung der bischöflichen Bedienten mit Kopfschätzung, Verweigerung des Beitrags zu den dem Stifte obliegenden Steuern, Eingriffe in das Braurecht der Bischöflichen) streng rügte.¹⁷⁾ Von fürstbischöflicher Seite publizierte man eine Verteidigungsschrift „Tripartita Demonstratio, . . . daß die Stadt Hildesheim von ihrem Anfang bis hierhin den Bischöfen als ihren Landesfürsten gleich anderen Municipalstädten des Stiftes vollkommenlich unterworfen gewesen und annoch sei, daß daher die Bischöfe in solcher ihrer Stadt zu allen Actibus superioritatis berechtigt, die Stadt aber ad omnes subjectionis species und absonderlich zu den Landsteuern verpflichtet sei“ (Hildesheim, bei Schlegel 1691). Dieser Schrift stellte man städtischerseits eine noch umfangreichere Publikation entgegen: „Assertio libertatis eique annexorum eximiorum atque regalium jurium ac privilegiorum pro Civitate Hildesiensi et . . . huic competentis immediatae a divo imperatore et imperio dependentiae, . . . worin erwiesen, daß die Stadt Hildesheim . . . keineswegs den Bischöfen oder einem Anderen unterworfen gewesen, und nachgehends zwar sich diesen quoad certa quaedam jura auf gewisse Maße untergeben, quoad cetera aber eine freie Stadt verblieben und noch sei. In specie wird darin ihre Landsteuerfreiheit, Besatzungsrecht und was dem anhängig, jus fori Senatus immediati, primae civium coram Senatu instantiae, jus recipiendi et conducendi Judaeos, privilegium de non evocando cives, privilegium de non arreslando cives eorumque bona, . . . jus ordinandi opificia sive constituendi et privilegiandi tribus, jus gladii etc. behauptet“ (Hildesheim, bei Geißmar 1700 und 1733). — Zur Vertretung ihrer Freiheit berief sich die Stadt auf das Privileg des Bischofs Henning von 1474¹⁸⁾ und auf die diesem Privileg gemäß beigebrachten Zeugnisse; bischöflicherseits hingegen behauptete man, Hennings Bewilligung, daß zur Feststellung der Rechte der Stadt das Zeugnis von 2 oder 3 Ratsherren genügen solle, beziehe sich nur auf den Fall, „wann in der Stadt Policie, Zünfften und dahin gehörige Commerciën und Handthierung zwischen Fremden oder Bürgern ein Streit fürfallen sollte“; es sei unsinnig anzunehmen, der Bischof habe die Rechte seiner Landeshoheit und Regalien dem Ermessen dreier Bürger unterwerfen wollen.¹⁹⁾ Das zum Beweise der Freiheit von Landsteuern seitens der Stadt angezogene Privileg des Bischofs Barthold von 1482 betreffe nur die derzeit neu eingeführte Bierzuse, das Privileg des Kurfürsten Ernst von 1577 nur die Reichs- und Kreissteuern; von einer Freiheit von den gemeinen Landkollekten sei in beiden Urkunden keine Rede.²⁰⁾

Streit um das Besatzungsrecht in Hildesheim.

Unter den fürstlichen Regalien „war nicht das geringste Kleinod das *Jus armorum*“, das Recht, „ihre Städte und Schlösser zu besetzen und mit Besatzung zu versehen und das *Jus praesidii* darin zu üben“. Der „Vorläufige Bericht über das Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Hildesheim in Dero Haupt-

¹⁷⁾ Tripartita Demonstratio, S. 122 f. — ¹⁸⁾ Abgedruckt in Tripartita Demonstratio, S. 136 f. — ¹⁹⁾ Dasselbst S. 92. — ²⁰⁾ Dasselbst S. 98.

und Residenzstadt zukommende *Jus Praesidii militaris et Collectarum*" (Hildesheim 1690) reklamiert deshalb auf Grund der Rezesse von Goslar und Braunschweig (1642 und 1643) für den Fürstbischof dieses wertvolle Recht, wobei behauptet wurde, an der Ausübung dieses Rechtes sei Kurfürst Ferdinand 1643 beim Ausrücken der braunschweigischen Garnison nur infolge der feindseligen Haltung der schwedischen Truppen gegen das Hochstift behindert gewesen; Ferdinand hatte nämlich durch Revers vom 16./26. Oktober 1643²¹⁾ die Übung des Besatzungsrechtes der Stadt überlassen müssen. Dem fürstbischöflichen Anspruche trat ein „Begründeter Gegenbericht in puncto *Juris Praesidii militaris Civitatis Hildesimensis*“ (Hildesheim, Geißmar 1690) entgegen. Diese Gegenschrift sprach dem Fürstbischofe das Besatzungsrecht nebst den zugehörigen Anrechten an den Toren, Mauern, Stadtschlüsseln und Wachen rundweg ab, erkannte eine Landeshoheit des Bischofs über die Stadt nur in sehr beschränktem Maße an und beanspruchte für die Stadt eine durch wertvolle Privilegien und Freiheiten begründete Mittelstellung zwischen freier Reichsstadt und Landstadt; das Recht der Besatzung habe von jeher der Stadt zugestanden und sei wieder in Übung getreten, als am 17. September 1643 die braunschweigischen Bevollmächtigten dem Stadtreger die Tor Schlüssel zurückgegeben haben. — Im Februar 1691 erschienen zwei Abgesandte des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg beim Fürstbischofe mit dem Verlangen, er solle die Wache vom Domhose entfernen, deren Verbleiben auf der Domfreiheit das Haus Braunschweig nicht dulden könne, weil die Stadt Hildesheim „in medietate ducatus“, inmitten der herzoglichen Gebiete liege; zugleich traten diese Agenten ein für Gewährung eines Brauereimonopols an die Stadt in einem bestimmten Distrikte, und drohten bezüglich der Wache mit Gewaltmaßregeln. Doch war Jobst Edmund nicht gewillt, durch solche Drohungen sich einschüchtern zu lassen.²²⁾ Im folgenden Jahre, am 24. Juli 1692, kam es, wie schon so oft, wieder beim üblichen *Begehen des Domfreiheitbezirkes* zu blutigen Auftritten; die herbömmlichen Protestationen der Stadt und Reprotestationen des Kapitels wegen streitiger Grenzpunkte begleiteten einzelne Bürger und Soldaten mit Tätlichkeiten gegen die Vertreter des Kapitels, dessen Sekretär nebst mehreren Dienern geschlagen und verwundet wurden.²³⁾ Am 27. Oktober 1692 erschien ein kaiserliches Strafmandat an Rat und Bürgerschaft wegen dieser Gewaltakte.²⁴⁾ Der Streit über die Grenzen der Domfreiheit ist bis in die jüngste Zeit noch Ursache zu Prozessen über den Geltungsbereich des städtischen ehelichen Güterrechtes gewesen.

Beziehung der Domfreiheit.

Um die Immunität des Domkirchenbezirks stets von neuem zu dokumentieren und die zu derselben gehörenden Gebäude und Örtlichkeiten vor allen Übergriffen der städtischen Behörden zu schützen, fand alljährlich am Vigiltage des Festes des Apostels Jakobus, am 24. Juli, ein feierlicher juristischer Akt statt, in welchem diese Örtlichkeiten begangen und bezeichnet und damit ihre Freiheit von städtischer

²¹⁾ *Assertio libertatis pro civitate Hildes.*, S. 115. — ²²⁾ Domkapitulartisches Protokoll vom 19. Februar 1691. — ²³⁾ Domkap. Protokoll vom 26. Juli 1692. — ²⁴⁾ Durch Druck veröffentlicht.

Jurisdiktion und städtischen Lasten öffentlich erklärt wurde. Am 24. Juli, nachm. 3 Uhr, ging die hierfür bestellte Kommission, bestehend aus zwei Domherren, dem Domsyndikus und mehreren Notaren unter Trommelschlag von der Domherren-Weinschenke aus um den Domhof und durch die umliegenden Straßen; überall wurden die als immun erklärten Häuser und Orte genau bezeichnet und zu Protokoll vermerkt. Seitens des Domkapitels und seitens städtischer Beamten wurde mit größter mißtrauischer Aufmerksamkeit dieser Umzug überwacht. Wo städtischerseits Hindernisse bereitet wurden, erfolgte an Ort und Stelle Protest und Wahrung aller Rechte. Außer Streitigkeiten über örtliche Ausdehnung der Immunität schwebten manche Meinungsverschiedenheiten über die Personen, die der Immunität sich erfreuten, namentlich wo die Auffassung bestand, daß es sich um Laien handle, die bürgerliche Nahrung betrieben oder nicht zum Personal der immunen Körperschaft gehörten.²⁵⁾

Streit um das Braurecht der Stadt.

Ein nicht minder heftiger Streit entspann sich über das Braurecht der Stadt Hildesheim. Auf Grund eines Privilegs des Bischofs Johann IV. vom 31. Mai 1519²⁶⁾ beanspruchte die Stadt das alleinige Recht des Bierverkaufs: im ganzen Stifte dürfe zu feilem Kaufe kein anderes Bier und Broihan, sondern nur stadthildesheimisches Getränk verzapft werden. Sorgfältig wachte die Brauergilde über dieses wertvolle, „mit Gut und Blut erstrittene“ Monopol und wehrte sich unablässig durch Erwirkung von Verboten und Strafmandaten gegen jede Verletzung desselben durch die Brauereien der Stiftsämer und Klöster, der Adelligen und Unadeligen. Unter Maximilian Heinrich hatte die fürstliche Regierung sich nachgiebig gegen die Anträge der Brauergilde gezeigt. Die stiftshildesheimische Ritterschaft aber ließ gegen das am 4. Juli 1661 der Brauergilde gegebene Braupatent, durch welches das Brauen zu feilem Kaufe auf dem Lande untersagt wurde, einen Protest vom 18./28. Juli 1661 durch Notar und Zeugen der Regierung überreichen.²⁷⁾ Als dann auch das Domkapitel beim Kurfürsten sich bitter beschwerte über die Beeinträchtigung des Brauwesens auf seinen Ämtern, wurden die erlassenen Mandate für unwirksam gegen das Kapitel erklärt.²⁸⁾ Die Klagen der Brauergilde wandten sich nun gegen die Stiftsstädte, Ritterschaft und Feldklöster; doch auch diese stemmten sich gegen die Einschränkung ihres Brauereibetriebes durch das Monopol Hildesheims. Es fehlte nicht an tumultuarischen Auftritten. Am 25. November 1675 hatten sich 60—70 Brauer und Brauersgenossen mit Degen, Barten und Beilen vor der Ratsstube der fürstbischöflichen Regierung zusammengerottet und geschrien: Brot! Brot! Brot!²⁹⁾ Unter Jobst Edmund waren Brauer in die Wohnungen zweier bischöflicher Beamten eingedrungen und hatten dort die Braupfannen weggenommen, auch an dem Broihan des Bischofs selbst sich vergriffen, wie oben erwähnt ist.³⁰⁾ Die Rechte der Brauergilde wurden öffentlich vertreten in der Druckschrift: „Jus Cerevisiarium Civitatis Hildesiensis“, gegnerischerseits erfolgte eine Antwort in der Druckschrift: „Jus Cerevisiarium tum explicatum tum refutatum“. Stadt und Brauergilde ließen hierauf die „Vindiciae et iterata assertio Juris Cerevisiarii“ erscheinen und dem Reichshofrate und dem Reichs-

²⁵⁾ Vergl. Instrument über Beziehung der Freiheit vom 24. Juli 1677 in Cod. Bev. 7 h., S. 329. — ²⁶⁾ U. 18. I, 12 Nr. 5, und verschiedene andere Akten. — ²⁷⁾ Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Spicil. Eccles. II, 277. — ²⁸⁾ Speculum Veritatis et justitiae . . . contra monopolium Braxatorum Hildesiensis, S. 8, Beilagen S. 1 f. — ²⁹⁾ Dasselbst, Beilagen S. 55 (Nr. 23). — ³⁰⁾ Vergl. oben S. 88.

konvente zu Regensburg überreichen. Diese Veröffentlichung rief eine umfangreiche Gegenschrift hervor: „Speculum Veritatis et Justitiae . . contra . . monopolium . . Braxatorium Hildesiensium“ (Hildesheim, Schlegel 1691), worauf als „Drittmalige Rett- und Behauptung des der Stadt Hildesheim privative zustehenden Braurechts“ die „Juris Cerevisiarii Vindiciae vindicatae“ (Hildesheim, bei Geißmar 1699) erschienen. Es handelte sich, abgesehen von einzelnen minder beweiskräftigen Rechtsgründen, namentlich darum, ob das Privileg Johannis IV. [das nun vortmehr in unserem Stifft kein fremd Bier solle verkauffet und verzapffet werden denn allein Hildesemsch Bier³¹⁾] nach Inhalt und Obfervanz dahin gedeutet werden müsse, daß damit ein heimisches stiftshildesheimisches Bier vom Verkaufe keineswegs ausgeschlossen sei;³²⁾ und andererseits um den von den Gegnern der städtischen Ansprüche versuchten Nachweis, daß das beanspruchte Monopol unausführbar, dem Gemeinwesen schädlich, daß die behauptete Verleihung desselben ungültig und der seitherige Besitz desselben unerweislich sei; für die fürstlichen und domkapitularen Ämter, für berechnigte Adelige, Feldklöster und die Stifftstädte wurde ein kumulatives Recht des Brauens zu feilem Kauf beanprucht.³³⁾ Gegen die Ritterschaft insbesondere führte die Stadt den Vertrag des Adels mit der Stadt vom 21. März 1513 an, nach welcher die Stifftsmannen in ihren Krügen selbst nicht feil brauen sollen, sowie die Bestimmung im Privileg des Bischofs Johann, daß die Ehrbaren des Stifftes keineswegs Bier brauen sollen, das feil oder verkäuflich wäre. — Der Prozeß über die Braugerechtigkeit beim Kaiserlichen Reichshofrate zu Wien endete mit dem Urteile vom 16. August 1700, welches zu Recht erkannte, daß der Stadt „ihr durch das ganze Stifft gefuchte Jus braxandi et vendendi cerevisiam privativum sowohl ratione der Fürstlichen als Kapitularen Ämter abzuschlagen, hingegen der Bischof und Domkapitel die Verkaufung des in der Stadt gebrauten Bier und Broihan durch das ganze Stifft cumulative zu verstaten schuldig seien.“³⁴⁾

Huldigung der Untertanen.

Die obwaltenden Streitigkeiten und die Stellung des Landesherrn in denselben hatten zur Folge, daß nicht alle Stifftangehörigen ihm die übliche Huldigung leisteten. Eine Huldigung der Untertanen fand am 25. Juni 1690 auf der Wiese bei Steuerwald statt, wobei der Kanzler Karl Paul von Zimmermann, in dessen Händen wesentlich die Vertretung der Regierungsgeschäfte lag, unter einem Zelte die Eidesformel vorlas; hieran nahm die Stadt Hildesheim nicht Teil, weil Differenzen wegen der herkömmlichen Bestätigung ihrer zahlreichen Privilegien schwebten;³⁵⁾ nach anderen Mitteilungen fand auch eine Huldigung der Ritterschaft und Städte aus ähnlichen Gründen nicht statt.³⁶⁾ — Die mit dem Domkapitel vereinbarte Wahlkapitulation³⁷⁾ beschwor Jobst Edmund am 13. Dezember 1690 im Kapitelhause vor dem Kurzifige und der alten Muttergottesstatue des Domes.³⁸⁾

Religionsbeschwerden.

Tiefe Aufregung riefen die von rührigen Mitgliedern der Kurien der Ritterschaft und Städte und von den Konsistorialräten immer und immer wieder erhobenen Religionsbeschwerden hervor, die dem Fürstbischöfe und seiner Regierung eine

³¹⁾ Lauenstein, hist. dipl. I, 79. — ³²⁾ Speculum Veritatis. S. 74 ff. — ³³⁾ Dasselbst S. 208 ff. — ³⁴⁾ Kurzer, jedoch ausführlicher Bericht, woher sich die von der Braunsch.-Lüneb. Militz beschene Occupatio der Städte Peina und Hildesheim veranlaßet. 1711. Anlagen S. 68 f. — ³⁵⁾ Hildesh. Hist. Kalender 1810. S. 9. — ³⁶⁾ „Vorläufige Gegenremarques“ (1711), S. 7. — ³⁷⁾ Abgedruckt bei Sonnemann, Licitia defensio jurium capituli s. Andreae, p. 16 ff. — ³⁸⁾ Domkap. Protokoll d. T.

planmäßige gewaltfame Unterdrückung der Rechte der evangelischen Konfession und Verletzung der zu ihrem Schutze erlassenen Reichsgesetze vorwarfen. Auf dem Landtage von 1688 übergaben Ritterschaft und Städte dem Fürstbische ihre *Gravamina Ecclesiastica*;³⁹⁾ diese betrafen die 1685 geschehene Katholisierung der Kirche zu Henneckenrode, die gewaltfame Öffnung lutherischer Kirchen zur Bornahme katholischer Exequien,⁴⁰⁾ Behinderung evangelischer Kultusakte im Bereiche der Amtshäuser und Klöster,⁴¹⁾ Eingriffe in die Jurisdiktion des Konsistorium, Zwang zur Sabbathruhe an drei bis vier katholischen Festtagen, Vorenthaltung des Gehaltes der Mitglieder des Konsistorium und eines Konsistorial-Sitzungszimmers, simonistischen Verkauf von lutherischen geistlichen Stellen seitens der Patrone,⁴²⁾ ferner den Anspruch des Hildesheimischen Kanzlers als ersten Konsistorialmitgliedes auf den Präsidententitel, endlich den Zwang, bei Hochzeiten und Ehrentagen nicht fremde Musikanten statt des Stiftsmusikanten spielen zu lassen. Hierzu kam später die Klage über die längst geschehene Errichtung von Amtspfarrern, über den Bau neuer Kirchen oder klösterlicher Niederlassungen zu Hohenhameln, Peine, Gronau, Westfeld, Grassdorf, Mehle und der Schule zu Heißum und über Benutzung der Kapelle zu Heißum zum katholischen Kultus.⁴³⁾ Die Beschwerdeführer sprachen die Hoffnung aus, der Fürstbischof werde „das Seufzen so vieler beschwerter Untertanen zu mitleidigem Herzen fassen“. Die Resolution, welche Jobst Edmund auf diese Beschwerde erließ, stellte eine Konferenz zum Zwecke der Anbahnung eines gütlichen Vergleichs in Aussicht.⁴⁴⁾ Doch ließ die Berufung der Konferenz auf sich warten, weshalb Ritterschaft und Städte am 27. Juni, am 15. Oktober und 12. Dezember 1690, ferner am 13. Januar und 11. Dezember 1691, endlich am 16. Februar 1692 dieserhalb nochmals vorstellig wurden.⁴⁵⁾ Um rascher zum Ziele zu gelangen, strengten die evangelischen Landstände des Stiftes noch 1692 einen Prozeß beim Reichskammergerichte an und trugen überdies ihre Beschwerden dem Niedersächsischen Kreise,⁴⁶⁾ sowie insbesondere dem Gesamthause Braunschweig-Lüneburg vor.⁴⁷⁾ Das Kammergericht gab am 27. Januar 1694 dem Fürstbische auf, die beschwerenden Akte abzustellen oder das Geschehene zu rechtfertigen.⁴⁸⁾ Am 23. Januar 1695 trugen Ritterschaft und Städte von Neuem dem Fürstbische ihre Klagen vor.⁴⁹⁾ In den Notizen, welche die fürstbischöfliche Regierung als Antwort auf die *Gravamina* dem überaus rührigen Syndikus der Ritterschaft und Städte Dr. Oidekop zustellte,⁵⁰⁾ wurde ein Widerspruch zwischen den angefochtenen Handlungen und den Reichsgesetzen bestritten. Wiederum wandten die Beschwerdeführer sich ans Reichskammergericht;⁵¹⁾ dieses erließ am 9. Januar 1696⁵²⁾ eine Erneuerung des früheren Mandates und das Verbot, in Westfeld eine Kapelle zu bauen, falls der Fürstbischof nicht begründete Einreden gegen die Klagen zu erheben vermöge. Nun erfolgte auch ein ernstes Vermahnungsschreiben des Niedersächsischen Kreises vom 13. April 1696⁵³⁾ und am 23. Mai / 2. Juni 1696 ein Interzessionschreiben des Kurfürsten von Brandenburg.⁵⁴⁾ Die Hauptforderung war und blieb Zurückführung und dauernde Beschränkung der konfessionellen Verhält-

³⁹⁾ *Facti species*, wie es um die Religionsbeschwerden bewandt (1696), S. 30 ff. —

⁴⁰⁾ Vergl. daselbst S. 64 ff. — ⁴¹⁾ Vergl. daselbst S. 149. — ⁴²⁾ Vergl. daselbst S. 154. —

⁴³⁾ Vergl. daselbst S. 146 ff. — ⁴⁴⁾ Daselbst S. 35. — ⁴⁵⁾ Daselbst S. 36 ff. — ⁴⁶⁾ Vergl. auch daselbst S. 142 ff. — ⁴⁷⁾ Vergl. Urkunde vom 11. Januar 1694 und Schreiben des Kammergerichts vom 26. August 1692, daselbst S. 53 ff. Lünig a. a. O. Pars speciales, Continuatio I, 178. — ⁴⁸⁾ *Facti species* S. 59 ff. — ⁴⁹⁾ Daselbst S. 122 ff. — ⁵⁰⁾ Daselbst S. 122 ff. — ⁵¹⁾ Daselbst S. 128 ff. — ⁵²⁾ Daselbst S. 135 f. Lauenstein, hist. dipl. II, 212. — ⁵³⁾ *Vindiciae* des landsfürstlichen Respects, S. 43 ff. *Facti species*, S. 179. Lauenstein, hist. dipl. II, 207. *Theatrum Europaeum* XV, 50. — ⁵⁴⁾ *Facti species*, S. 181.

nisse auf den Besitzstand des Normaljahres 1624. Der Fürstbischof sandte dem Direktorium des Niedersächsischen Kreises schon am 27. Mai 1696 ein Verantwortungsschreiben zu;⁵⁵⁾ er beklagte, daß wenige Personen unbefugt des Namens der ganzen Ritterschaft und Städte sich bedient hätten, und meinte, diese Wenigen selbst müßten gestehen, daß ihnen nicht der geringste Abbruch geschehen sei; die Klagen beruhten auf Unwahrheiten und Übertreibungen; seinerseits sei entsprechend dem Kammergerichtsbefehle Untersuchung der Beschwerdefälle erfolgt und Resolution erteilt. Auch glaubte Jobst Edmund, die aufgeregte öffentliche Meinung durch eine Publikation über die Beschwerdepunkte beruhigen zu müssen. Diese Veröffentlichung, genannt „*Vindiciae des höchsten verletzten Landtsfürstlichen Respekts*“,⁵⁶⁾ suchte die schwebenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen klarzustellen.

Der Niedersächsische Kreis hatte die Einführung des katholischen Gottesdienstes auf den Amtshäufen gerügt, die der Fürstbischof jedoch als selbstverständliche Folgerung aus dem Rechte freier Religionsübung des Landesherrn hinstellte; die Klagen über Zwang Evangelischer zum katholischen Gottesdienste, unrechtmäßige gewalttätige Okkupation evangelischer Kirchen, Entziehung kirchlicher Einkünfte und Verleitung zur Konversion stellte er als unbegründete Behauptungen dar; gegenüber solch' unwahren Klagen berief sich Jobst Edmund auf Akte landesherrlicher Billigkeit, namentlich darauf, daß er in mehreren Fällen den Bau lutherischer Kirchen gestattet hatte, wo zuvor keine solche gewesen waren;⁵⁷⁾ Selbstzahlungen lutherischer Kandidaten an Patrone bei Erwerb lutherischer Pfarren konnte man nicht rundweg in Abrede stellen.⁵⁸⁾ Da in den wesentlichen Punkten die Klagen gegen den Fürstbischof unwahr seien, so sprach dieser sein Bedauern darüber aus, daß der Kreis auf unerwiesene Klagen von Untertanen hin ein hartes und bedrohliches Schreiben ihm zugehen lasse. Als Landesherr empfinde er es schwer,⁵⁹⁾ daß einige Edelleute und städtische Bediente unter dem Schutzmantel des Namens „Ritterschaft und Städte“ es wagen dürften, gegen ihn die schlimmsten Verdächtigungen an höchster Stelle mit Erfolg vorzubringen, daß er von den Evangelischen wie „ein ungerechter Kriegsführer von seinen Feinden“ behandelt werde; er sei sich bewußt, seine Fürstenpflicht in der Behandlung der Gravamina erfüllt zu haben. Er weist darauf hin,⁶⁰⁾ daß die Beschwerden von einem kleinen Teile der Ritterschaft und Städte ausgingen, also keineswegs Beschwerden dieser Landstände seien, die übrigens „mit ihres gnädigsten Landesfürsten Aquanimität in den Religionsfachen wohl vergnügt und zufrieden“ seien.⁶¹⁾ Eingehender wurden folgende Beschwerdepunkte in der Rechtfertigungsschrift (*Vindiciae*) besprochen:

- 1) Zu Henneckenrode⁶²⁾ hatten die von Salder ein adeliges Haus, das durch Kauf an den Drost zu Woldenberg Adam Arnold von Bocholz überging; letzterer benutzte die Kirche von Henneckenrode zum katholischen Gottesdienste. Protestantischerseits erhob man darüber Beschwerde beim Kurfürsten Maximilian Heinrich. Der Besitzer brachte zur Verteidigung vor, daß die Kirche keine Pfarrkirche oder Dorfkirche, sondern eine innerhalb der Ringmauern des Gutes gelegene Hauskapelle sei und als Teil des Gutes zu seiner vollständig freien Verfügung stehe; der private Charakter der Kapelle schließe ein Recht Dritter zur Einmischung aus.
- 2) Zu Heißum⁶³⁾ im Amte Liebenburg bestand seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine vom Kloster Georgenberg abhängige Kapelle, die vom Kloster zu Ehren seines Patrons St. Georg erbaut war. Nach der Restitution des Hochstiftes richtete der Probst Görden zu Grauhof die verfallene Kapelle wieder her. In ihr wurde viermal jährlich eine lutherische Predigt gehalten; es war strittig, ob Heißum zur Pfarre

⁵⁵⁾ *Facti species*, S. 184 ff. — ⁵⁶⁾ Hildesheim 1696. — ⁵⁷⁾ *Vindiciae* S. 56 und Beilagen S. 106 ff. Vergl. Kurze und wahrhaftige Vorstellung, daß ein Domkapitel keine Kirchen den A. C. Verwandten abgenommen (c. 1711). — ⁵⁸⁾ *Vindiciae* S. 57 ff. — ⁵⁹⁾ Dasselbst S. 16 ff. — ⁶⁰⁾ Dasselbst S. 43 ff. — ⁶¹⁾ Dasselbst S. 44 f. Beilagen S. 30 ff. — ⁶²⁾ Dasselbst S. 20 ff. Beilage S. 2. 4 ff. — ⁶³⁾ Dasselbst S. 23 f. 123 f. 129 f. Beilagen S. 9 ff. *Facti species* S. 94 ff.

- Dörnten oder Dthfresen gehörte. Die Regierung sprach sie Dörnten zu, das evangelische Konsistorium aber legte sie zu Dthfresen. Beide Pfarrer behaupteten das Pfarrecht; die Einwohner von Heißum dagegen erbaten sich vom Propste zu Grauhof einen Klostergeistlichen zum Predigen; schon wiederholt war bisher von Grauhöfer Geistlichen die hl. Messe in der Kapelle gelesen. Der Propst schickte den P. Diestelmann hin, der den vollen Beifall der Einwohner fand. Der Wunsch der Leute, die Gründung der Kapelle, die bisherige Benutzung derselben und der Umstand, daß 1624 ein lutherischer Kultus in Heißum nicht geübt sei, schienen die Erlaubtheit dieser Akte sicherzustellen. Den protestantischen Predigern bleibe es frei, zu den gewöhnlichen Zeiten in Heißum Gottesdienst zu halten. — Protestantischerseits wurde der Vorgang allerdings in ganz anderem Lichte aufgefaßt und dargestellt.⁶⁴⁾ — Später errichtete der Propst von Grauhof zu Heißum noch eine besondere katholische Kirche;⁶⁵⁾ auch an Stelle der am 22. und 23. November 1702 abgebrochenen baufälligen lutherischen Kirche wurde auf Anordnung des Domkapitels den Lutheranern eine neue gebaut.⁶⁶⁾ Die katholische Pfarre bestand in Heißum, das 1741 auch eine katholische Schule erhielt, bis 1803; 1830 wurde die katholische Kirche abgebrochen.⁶⁷⁾ Die Heißumer Kirchenbücher sind jetzt in Liebenburg.
- 3) Man hielt katholischerseits für unbezweifelnd, daß die Katholiken ein Anrecht auf Exequien in den lutherischen Kirchen und auf das Geläute hätten.⁶⁸⁾ Diesem traten einzelne lutherische Geistliche entgegen; wiederholt suchten sie Exequien der Katholiken in lutherischen Kirchen zu verhindern. Hierbei kam es zu unliebhaften Reibereien, so namentlich in Westfeld.⁶⁹⁾ Um katholische Exequien in der Kirche vornehmen zu können, hatte Oberjägermeister Domherr Franz Diedrich Freiherr von Weißel die Kirche erbreehen lassen; die Befugnis, eine Behinderung der Ausübung des Rechtes zu beseitigen, hielt der Fürstbischof für selbstverständlich.⁷⁰⁾ Später ließ Weißel auf einem von ihm zu Westfeld erbauten Kothofe eine Kapelle zu katholischem Kultus herrichten.⁷¹⁾
 - 4) Die Vorladung evangelischer Pfarrer vor die Landgerichte⁷²⁾ wurde als Verletzung der den Geistlichen gebührenden Achtung und Exemption bezeichnet; fürstbischöflicherseits wurde diese Klage als unbegründet abgewiesen, zumal die Exemption der Prediger auf Zivil-, Kriminal- und fiskalische Sachen sich nicht erstrecke. — Der Grundsatz, daß die lutherischen Pfarrer in fiskalischen Sachen dem weltlichen Richter unterstehen, hatte den Drost von Cronau veranlaßt, den Pfarrer von Barfelde wegen Mißhandlung seiner Mutter, Beeinträchtigung des Küsters und anderer Vergehen mit einer Geldstrafe zu belegen.⁷³⁾ Hierüber und wegen Disziplinierung und Vernachlässigung des Pfarrers zu Lechstedt kam es zu einem Kompetenzstreite zwischen dem Konsistorium und dem Fürstbischöfe.
 - 5) Anlaß zur Klage gab auch die Vorschrift zur Sabbatruhe für Protestanten an drei bis vier von ihnen nicht beibehaltenen Festtagen. Der Fürstbischof berief sich auf das anerkannte Recht des Landesherrn zu solcher Anordnung für alle Untertanen und auf gleiche Übung in protestantischen Gebieten; überdies wies er auf die große Rücksicht hin, die seitens seiner Regierung hinsichtlich der Handhabung dieser Verordnung den evangelischen Untertanen bewiesen werde.⁷⁴⁾
 - 6) Am schlimmsten lautete die Klage über Zwang von Protestanten zur katholischen Religion, namentlich in Everode und im Amte Steinbrück.⁷⁵⁾ Die Beschwerden gaben den Vorkommissionen das Ansehen einer Glaubensverfolgung. Es handelte sich um die

⁶⁴⁾ Vergl. Kurzer doch wahrhafter Bericht, wie es um die vom Kloster Grauhof 1702 unternommene Demolirung der evangelischen Kirche zu Heißum . . . bewandt . . . sey (Hil- desheim, Geißmar 1705). — ⁶⁵⁾ Anti-Vindiciae Statuum Evangelicorum (1703), S. 37. — ⁶⁶⁾ Gegeninformatio von Hildesheim'schen Sachen (1711), S. 6. — ⁶⁷⁾ Bernwardusblatt 1890, S. 3. — ⁶⁸⁾ Vergl. oben. — ⁶⁹⁾ Vindiciae S. 26 ff. 56 ff. Vergl. Facti species, S. 73 ff. — ⁷⁰⁾ Vindiciae S. 57. — ⁷¹⁾ Dasselbst, Beilagen S. 27. 122 ff. — ⁷²⁾ Vindiciae S. 27. f. Vergl. dagegen Facti species S. 105 f. — ⁷³⁾ Vindiciae S. 29 ff. und Beilagen S. 110 ff. Vergl. hiergegen Facti species, S. 103 ff. — ⁷⁴⁾ Vindiciae S. 62 f. — ⁷⁵⁾ Daf. S. 33 ff.

konfessionelle Erziehung der Wippern'schen Kinder in Hoheneggelsen⁷⁶⁾ und um die Klage eines überschuldeten, unfrühen Mannes Kramer in Everode, der jedoch schon mehrmals seinen Glauben gewechselt habe und die Strafen, die seines Schuldenwesens halber über ihn ergingen, als Glaubensmartyrium ausgabe; in einem Schreiben an die stiftshildesheimischen Evangelischen Landstände gab er sich folgende interessante Titulatur: „Philipp Kramer, armer und der Religion halber von Haus und Hof vertriebener Unterthan.“⁷⁷⁾

- 7) Die Katholiken verlangten als ihr Recht⁷⁸⁾: a) auf ihre Kosten auf ihrem Grund und Boden neue Kirchen zu erbauen; auch glaubten sie in vereinzelten Fällen b) ein Recht nachweisen zu können, in einer nichtkatholischen Kirche gemeinsam mit den Lutherischen, jedoch zu verschiedenen Stunden Gottesdienst zu halten, wie es zu Everode geschehen, wo mehr als $\frac{2}{3}$ der Einwohner katholisch seien, und c) zum katholischen Gottesdienste solcher Kirchen sich bedienen zu dürfen, die von den Evangelischen gar nicht oder sehr selten benutzt wurden, z.B. Heißum, Westfeld. Sie stützten darauf, daß eine simultane Religionsübung⁷⁹⁾ in den Reichsgesetzen nicht verboten sei, daß die Gewährleistung des Fortbestandes lutherischer Gottesdienste nach Maßgabe des Normaljahres ein exeptionelles Recht sei, neben welchem die Regel — Befugnisse des Landesherrn zur Einführung des katholischen Kultus ohne Verletzung des lutherischen Besitzstandes — fortbestehe. Das obwaltende Reformationsrecht des Fürsten, das durch den Besitzstand des Normaljahres eingeschränkt sei, verglichen die Katholiken mit dem Eigentumsrechte an einem mit einem Servitut belasteten Grundstücke. Für dieses Recht spreche der Religionsrezess von 1643, sowie das im Westfälischen Frieden (V, § 30) bestätigte Jus reformandi der Landesherren.⁸⁰⁾ Der Religionsrezess von 1643, welcher ausdrücklich die Einführung der katholischen Religion neben der lutherischen, die Besitznahme einer von zwei Kirchen an lutherischen Orten und den simultanen Kirchengebrauch gestattete, war nach Ansicht der Regierung nur insoweit aufgehoben, als er der lutherischen Konfession eine nur auf 40 und 70 Jahre beschränkte Duldung zusichere.⁸¹⁾ Auf Grund dieser Rechtsauffassung hatte das Domkapitel 1688 in die fürstbischöfliche Wahlkapitulation das Versprechen aufgenommen, die Förderung des Katholizismus und zwar mindestens die Erreichung simultaner Religionsübung sich angelegen sein zu lassen.⁸²⁾

Diese konfessionellen Streitigkeiten neben den bereits erwähnten Differenzen über die Rechte des stiftshildesheimischen lutherischen Konsistorium gelangten bei Lebzeiten Jobst Edmunds nicht zum Austrage, nahmen vielmehr nach seinem Tode eine noch drohendere Gestalt an. Gleichzeitig mit diesen Zwistigkeiten, die in den Beschwerden der Evangelischen wie „eine Neronische und Diokletianische Verfolgung der ersten Christenheit“ sich ansehen,⁸³⁾ schwebte ein Rechtsstreit über das lutherische Konsistorium der Stadt Hildesheim,⁸⁴⁾ dessen Jurisdiktion die hochstiftliche Regierung nicht anerkennen wollte. Die Stadt suchte Schutz für die von ihr beanspruchten Rechte beim Kammergerichte und beim Hause Braunschweig. Unter Bezugnahme auf sein Schutzamt über die Stadt hatte bereits am 15. Januar 1681 Herzog Georg Wilhelm von Celle ein Mahnschreiben an die Regierung zur Wahrung der kirchlichen Jurisdiktion der Stadt erlassen, und am 29. Januar 1681 erließ auch das Kammergericht ein Mandatum inhibitorium gegen die Regierung. Das Jus Episcopale und Consistoriale betrachtete man fürstlicherseits als Attribut der reichsunmittelbaren Stände;

⁷⁶⁾ Vergl. Zeugnis des Hans Wippern in Vindiciae, Beilagen S. 104 f. Dagegen Facti species, S. 108. — ⁷⁷⁾ Facti species, S. 111. — ⁷⁸⁾ Vindiciae, S. 35 ff. — ⁷⁹⁾ Ein uneigentliches Simultaneum bestand in der Michaeliskirche, wo beide Konfessionen den 1624 besessenen Teil der Kirche benutzten. Vergl. Schreiben des Niederächsischen Kreises an das Domkapitel vom 11. März 1704. — ⁸⁰⁾ Vindiciae S. 52 f. Beilagen S. 84 ff. — ⁸¹⁾ Vorläufige Remarques auf Facti Speciem die Überziehung des Hochstiftes Hildesheim betr. — ⁸²⁾ Facti species, S. 53. — ⁸³⁾ Vorläufige Remarques auf Facti Speciem die Überziehung des Hochstiftes betr. — ⁸⁴⁾ Vergl. Angemaßtes Consistorium und usurpirte geistliche Jurisdiction der Stadt Hildesheim (Hildesheim, Schlegel 1704) und die Gegenschrift Vindiciae juris circa Sacra et Consistorii pro Senatu Civitatis Hildesiensis (baselfst, Geißmar 1706).

die Vereinbarungen der Stadt mit den Bischöfen regelten nur die Religionsübung, doch nicht den Übergang der kirchlichen Jurisdiktion an die Stadt, während die Stadt die *jura circa sacra*, insbesondere die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen und über kirchliche Personen als ein seit Beginn der Reformation geübtes Recht reklamierte. Auch das Normaljahr 1624 war nach Ansicht der Regierung den städtischen Ansprüchen nicht günstig, weil die Übung von Jurisdiktionsakten in diesem Jahre nicht erweislich sei; die Stadt hingegen wies auf Akte der Ehegerichtsbarkeit hin, die sie 1592—1619 und 1628—1632 geübt habe, und hielt damit den Besitz der Gerichtsbarkeit in der Zwischenzeit für erwiesen, da aus dem Mangel an Konsistorial-Handlungen im Jahre 1624 nicht der Mangel der Konsistorial-Jurisdiktion in jenem Jahre folge. Gegenüber den Selbständigkeitsgelüsten der Stadt verlangte die Regierung, daß die Bürgerschaft in geistlichen Dingen unter das Landesfürstliche Konsistorium Augsburger Konfession gestellt werde, und hielt das weltliche Gericht für kompetent in einzelnen Sachen, die nach Auffassung der Stadt zu ausschließlicher Kompetenz ihres Konsistorium gehörten. — Bei solcher Verschiedenheit der Rechtsanschauungen fand der Rat von neuem Anlaß, sich beschwerend an das Kammergericht zu wenden, als 1702 der Fürstbischöf das öffentliche Auftreten des zum Protestantismus übergetretenen Kapuzinerpaters Basilides auf den lutherischen Kanzeln der Stadt zu verhindern suchte.

Fürstlich Hildesheim'sche Behörden.

Eine Zusammenstellung der fürstlichen und bischöflichen Behörden in Hildesheim um die Wende des 17. Jahrhunderts bietet folgendes Bild: Es bestand in Hildesheim

- I. das geistliche Gericht, zu welchem gehörten der Generalvikar und Offizial und 2 Assessoren. Dazu kommen der Notar, Actuar, Fiscal, Bedell;
- II. das Konsistorium Augsburger Konfession, Mitglieder sind der Kanzler als Präsident, ferner 2 geistliche und 2 weltliche Räte; dazu ein Sekretär, Schreiber und Bedell;
- III. die Hofkammerräte setzten sich zusammen aus Adelige Bank: 3 Domherren (als Adelige Bank), dazu 5 Laien (der Kanzler und 4 andere); ferner ein Kammer-schreiber und Kammerbote.
- IV. Hofgericht, bestehend aus einem Hofrichter, 4 ordentlichen und 2 außerordentlichen Assessoren gemischter Konfession; ferner ein Sekretär, Schreiber, Bedell.
- V. Der Geheime Rat, bestehend aus einem Domkapitular, dem Kanzler und einem Sekretär.
- VI. Der Hofrat oder die Regierung; diese besteht aus:
 - a) Adelliger Bank, zu der gehören ein Domkapitular als Präses und außerdem noch 2 Domkapitulare als Räte;
 - b) Gelehrter Bank, zu der gehören der Kanzler nebst noch 7 Mitgliedern. — Außerdem ein Regierungs-Secretarius, ein Grenz- und Fiscalischer Sachen-Secretarius, und ein Lehnsecretarius und Actuarius der gerichtlichen Sachen.
- VII. Als Unterbeamte waren tätig 6 Kanzlisten, ein Bedell und Kanzleidiener.

Regierungs-Verordnungen.

Von den öffentlichen Ausschreiben aus der Regierungszeit Jobst Edmunds sind besonders zu erwähnen eine Verordnung vom 23. Juni 1690,⁸⁵⁾ wo-

⁸⁵⁾ Wiener Staatsarchiv. Stift Hildesheim Nr. 192. — Staatsarchiv in Düsseldorf; Kurkölnisches Geh. Geistl. Archiv, Akte 547. — ⁸⁶⁾ Hildesheimische Landesordnungen (Hildesheim 1822), I, 100.

durch die zum Amte Winzenburg gehörige sogenannte Niedere Börde zum Amte Gronau gelegt wurde; ferner das Verbot unbefugter Trauung auswärtiger Parochianen vom 10. Oktober 1695,⁸⁷⁾ die Begeordnung vom 23. März 1699⁸⁸⁾ und vom 30. Mai 1702 über die Pflege der Wege, Straßen und Heerstraßen;⁸⁹⁾ 1693 warnte der Fürstbischof durch öffentlichen Erlaß vor fremden Werbungen und 1698 vor verdächtigen fremden Bettlern. 1697 verordnete er eine amtliche Revision und Aichung der Korn-, Bier-, Pfund- und Ellenmaße und der Garnhaspeln an allen Orten des Hochstiftes.⁹⁰⁾ Dem Aufkaufen von großen Getreidemassen durch einheimische und namentlich durch fremde Kornhändler trat er zur Verhütung einer Teuerung 1698 durch Verbote entgegen.⁹¹⁾ 1691 fand eine *Aushebung von Hilfstruppen* zum Türkenkriege statt; im Auftrage der Regierung mußte Hauptmann Grundedel mit Beihilfe der Regierungsbeamten die junge Mannschaft in jedem Dorfe zusammenkommen lassen, um ohne Rücksicht auf Rang oder Person durch die Würfel zu entscheiden, wer sich zum Türkenkriege anwerben lassen mußte; die, welche die wenigsten Augen warfen, wurden ausgehoben und in gelbe Montur mit schwarzen Aufschlägen gekleidet.⁹²⁾

Vom Domstift.

Im Dome beabsichtigte der Fürstbischof sein Andenken durch eine fromme Stiftung zu erhalten, welche eine Erneuerung und Aufbesserung der bereits erwähnten Adrian von Brabek'schen Stiftung bilden sollte; zur Begründung derselben sollte außer dem Stiftungskapital das auf Haus Steuerwald mit bedeutenden Kosten eingerichtete Brauwerk mit seinen Einkünften dienen;⁹³⁾ gegen die später vom Fürstbischof ausgesprochene Absicht, diese Stiftung außer mit seinem Anniversarium auch mit der Unterhaltung eines Seminars von zwölf teils adeligen, teils bürgerlichen Knaben zu belasten, verhielt sich das Kapitel ablehnend.⁹⁴⁾ — Ein wertvolles silbernes Antependium erhielt der Dom 1700 aus dem Legate des Domherrn Heinrich Adolf Freiherrn von und zu Frenz; die Vorderseite der prächtigen Tafel zeigt unter nischenförmigen Umrahmungen, die von barocken Karyatiden und Flachbogen gebildet sind, in Reliefbildern drei durch die Standbilder St. Petrus und St. Paulus getrennte Familiengruppen: die heilige Familie von Nazareth als Mittelbild, Joachim, Anna und Maria auf einer, Zacharias, Elisabeth und Johannes der Täufer auf der anderen Seite. Das Werk stammt aus der Werkstatt des N. Bierz gen. Schweling in Köln.⁹⁵⁾ — In demselben Jahre erhielt der Tausendjährige Rosenstock, dessen sagenhaftes Alter zuerst der 1629 ins Jesuitenkolleg eingetretene Annalist P. Georg Elbers bezeugt,⁹⁶⁾ ein schützendes Gitter.⁹⁷⁾ Zwei Hauptfeste des Kirchenjahres wurden unter Jobst Edmund mit anmutender Feierlichkeit umgeben. Für die Liturgie der *Auferstehungsfeier*,

⁸⁷⁾ Daselbst I, 102. — ⁸⁸⁾ Gedruckter Erlaß. — ⁸⁹⁾ Hildesheimische Landesordnungen (Hildesheim 1822), I, 106. — ⁹⁰⁾ Gedruckter Erlaß vom 6. Dezember 1697. — ⁹¹⁾ Gedruckter Erlaß vom 7. Dezember 1698. — ⁹²⁾ Hildesheimischer Historischer Kalender 1810, S. 9. — ⁹³⁾ Domkapitulariische Protokolle vom 21. und 27. Februar 1695, 16. Dezember 1696 und 18. Januar 1697. — ⁹⁴⁾ Domkapit. Protokolle vom 4. Mai 1697. — ⁹⁵⁾ Kraß, Dom zu Hildesheim II, 242. — ⁹⁶⁾ Elbers', Annales Hildes. Prooemium § 10: „Multis persuasum est, fructicem sylvestrium rosarum, qui post chorum summi templi cernitur, eundem ipsum esse, ex quo suspensae fuerunt reliquiae; miraculo enim haud absimile, quod tot saeculis perduret, cumque radices agat sub ipsa beatae Virginis ara et ab Hezilone 17. episcopo ante sexcentos fere annos crassissimo muro inclusus est, annue tamen vireat et floreat“. — ⁹⁷⁾ Domkapitulariisches Protokoll vom 3. September 1700.

welche auf 3 Uhr morgens angefetzt wurde, ward durch eine Stiftung des Domherrn Diedrich Otto von Korff gen. Schmising bestimmt, daß in dem Augenblicke, wo das uralte Wandelkreuz aus dem Grabe des Herrn erhoben würde, der Hymnus Regina coeli, dann Te Deum und Benedictus unter Glockengeläute, Orgelklang und musikalischer Begleitung sollte gesungen werden.⁹⁸⁾ Selbst Andersgläubige haben oft das tief Ergreifende dieses Augenblickes geschildert. Zur Erhöhung der Feierlichkeit der Frohnleichnamsprozession gab Jobst Edmund außer den Klöstern St. Michael und St. Godehard auch den Kollegiatstiften zu St. Moriz und zum heil. Kreuze Weisung, an der bischöflichen Prozession teilzunehmen;⁹⁹⁾ dabei wurde den Klöstern bedeutet, daß zu Haufe bleiben möge, wer durch Präzedenzstreitigkeiten die Andacht stören wolle. — Am 18. Dezember 1688 empfahl der Fürstbischof die Einführung der namentlich von den Jesuiten geförderten Bruderschaft zu Ehren der Todesangst Jesu, die in der Antonikirche begann und noch heute in dieser Kirche und in verschiedenen Dörfern besteht.

Wappenbuch des Domkapitels.

Zum Nachweis der Abstammung seiner Mitglieder beschloß das Domkapitel 1690 eine Sammlung der Ahnentafeln als Wappenbuch des Domkapitels anzulegen, in dieses sollten die Ahnenwappen jedes Domherrn bei seiner Einschwörung auf seine Kosten gemalt werden;¹⁰⁰⁾ 1701 hatte Maler Windtrade das Titelblatt und 54 Stammbäume vollendet.¹⁰¹⁾ So entstand das jetzt in der königlichen Bibliothek in Hannover¹⁰²⁾ aufbewahrte große Prachtwerk, welches die Stammbäume von Domherren, die vom 25. Mai 1632 bis zum 21. Dezember 1801 aufgeschworen sind, mit je sechzehn Ahnenwappen in farbiger Ausführung auf 210 Pergamentblättern von größtem Folioformate enthält: ein berebtes Denkmal entschwendener Herrlichkeit.

Von kirchlichen Einrichtungen in der Diözese.

Neue kirchliche Einrichtungen, wenn auch von bescheidenstem Umfange, waren gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Westfeld und Grasdorf entstanden; beide Stellen, ebenso Heißen und Henneckenrode entwickelten sich nach und nach zu kleinen Pfarrstellen; auch in Mehle erspähten die argwöhnischen Wortführer der evangelischen Landstände die ersten Spuren einer gottesdienstlichen Gründung, doch erlangte erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts diese Gründung festen Bestand. In Grasdorf bestand neben der (lutherisch gewordenen) Pfarrkirche eine vom Bischof Otto II. (von Woldenberg) 1330 gegründete Marienkapelle, deren Benefiziat Stiftungsmessen für die Woldenberger Familie zu lesen hatte;¹⁰³⁾ in der Reformationszeit war unter braunschweigischer Regierung die Dotation zu Kammergut geworden, die Kapelle verfallen. Unter Max Heinrich und namentlich unter Jobst Edmund ward die Kapelle 1686 bis 1688 wieder hergestellt unter Benutzung der alten Mauern, die auf ein Gebäude von 11,70 Meter Länge und 8,70 Meter Breite schließen lassen. Die Dotation des Kapellen-Benefizium bestand aus 4 Hufen freien und 4 Hufen Meierlandes; von dem freien Lande sind jetzt noch 26,5326 Hektar vorhanden, wovon jedoch ein Teil Sbland ist; von Meiergefällen sind zur Zeit noch Abgaben im Werte von

⁹⁸⁾ Vergl. Fraß, Dom II, 169 und Urkunden-Anlagen Nr. XIII. Domkapit. Protokolle vom 20. März und 18. Juni 1697. — ⁹⁹⁾ Domkapit. Protokoll vom 21. Mai 1695. — ¹⁰⁰⁾ Domkapit. Protokoll vom 5. April 1690. — ¹⁰¹⁾ Domkapit. Protokoll vom 5. Nov. 1701. — ¹⁰²⁾ Bodemann, Die Handschriften der königlichen Bibliothek zu Hannover, S. 256 (Sf. XXI, 1235). — ¹⁰³⁾ Urkunde in Abschrift in der Deberinschen Bibliothek Sf. C 1269.

156,92 Mark zu liefern. Seit 1688 hatte in der Kapelle der Gottesdienst wieder begonnen, den zunächst die Pastoren von Böhle wahrnahmen.¹⁰⁴) Während der Amtszeit des Johannes Erasmus Glonz, Pastor zu Ottbergen und für Grasdorf (1700 bis 1721), wurde die alte Stiftungsurkunde wieder aufgefunden und die Dotation der Stelle wiederhergestellt. — In Westfeld kaufte der Oberjägermeister Domherr Franz Dietrich Freiherr Weißel von Gumnich am 3. Februar 1693 von Ernst Buch, Vogtrefen (oder Forstschreiber) des Amtes Winzenburg, einen Kothof im Dorfe nebst zugehörigen Grundstücken für 700 Taler.¹⁰⁵) In diesem Hause richtete Weißel den katholischen Gottesdienst ein, welchen ein Benediktiner aus Ringelheim Martin Lödiger übernahm, der auch um die Erziehung der Jugend in Westfeld und den Nachbarorten sich Verdienste erwarb; dem Gottesdienste wohnten anfangs 12 Personen, nach zwei Jahren schon über 40 bei. Mit dem 5. Februar 1694 beginnen die Kirchenbücher. Am 22. Mai 1695 richteten die Katholiken Westfelds und der Umgegend an den Fürstbischofs die Bitte, den Bau einer besonderen Kapelle zu genehmigen; sie schilderten ihre Verlassenheit, die weiten Wege zum Gottesdienste und klagten, „wie in zufälligen Krankheiten sine crux sine lux bisweilen eßliche dahingefahren.“¹⁰⁶) Am 30. Mai 1695 billigte Jobst Edmund den Plan und erlaubte dem P. Lödiger, im Stifte zu kollektieren.¹⁰⁷) Das Kirchlein, welches in der Nähe des Kothofes entstand, war 41 Fuß lang und 29 Fuß breit¹⁰⁸) und wurde von Jobst Edmund am Feste Mariä Himmelfahrt 1698 konsekriert.¹⁰⁹) Das Patronrecht über die Pfarre übte der Abt von St. Michael. — Neue Pfarrkirchen wurden um 1700 erbaut zu Ottbergen¹¹⁰) (Landkreis Marienburg) und zu Großförste¹¹¹) (Landkreis Hildesheim); letztere Kirche wurde neugebaut unter dem Amtsnachfolger des Martin Bever, Pastor Hermann Zimmermann, in den Jahren 1688—1696 und am 2. Oktober 1698 von Jobst Edmund konsekriert.¹¹²) — Das Patronatrecht über die Pfarre zu Ahrbergen übertrug 1695 der Fürstbischof an das Sültekloster zu Hildesheim, welches im Dorfe und dessen Umgegend Güter besaß; dafür überließ die Sülte dem Bischofe das ihm zustehende Patronat über die Pfarre Göttringen¹¹³) (Göhri); das Domkapitel stimmte nach Erledigung der erhobenen Bedenken¹¹⁴) diesem Abkommen bei.¹¹⁵) — Wie Mag Heinrich begonnen hatte, in den Landstädten Peine und Gronau Niederlassungen der Mendikantenorden als Pflanzstätten kirchlichen Lebens einzuführen, so beabsichtigte Jobst Edmund eine gleiche Gründung in Alfeld. Hier war bei der katholischen Gegenreformation unter Kurfürst Ferdinand mit der Einführung des P. Caspar Berda als Pfarrer der katholische Gottesdienst 1630 wiederhergestellt, doch schon 1633 wieder unterdrückt.¹¹⁶) Nach der Stiftsrestitution richtete Ferdinand von neuem seine Blicke auf das alte Städtchen an der Leine; er plante 1644 die Einführung der Franziskaner strictioris observantiae auf den Mönchehof in Alfeld, der im Besitz des Klosters Marienrode stand; doch widerriet das Domkapitel diese Gründung als ein verfrühtes Unternehmen.¹¹⁷) Fürstbischof Jobst Edmund kaufte 1697 den Hof an, doch

¹⁰⁴) Vergl. auch Beiträge zur Hildesh. Geschichte II, 217 ff. — ¹⁰⁵) Kaufbrief im Pfarrarchiv zu Westfeld. — ¹⁰⁶) Abschrift daselbst. — ¹⁰⁷) Original daselbst. — ¹⁰⁸) Mitteilung des Pastors Peters in Westfeld (vom Jahre 1802). — ¹⁰⁹) Domkapitulartisches Protokoll vom 14. August 1698. — ¹¹⁰) Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverischen III, S. 209. — ¹¹¹) Daselbst S. 83. — ¹¹²) Mitteilung des Herrn Pastor Wächter in Großförste. — ¹¹³) Lünzel, Ältere Diözese Hildesheim, S. 213. Hildesh. Historischer Kalender 1810, S. 11. — ¹¹⁴) Domkapit. Protokoll vom 18. März 1696. — ¹¹⁵) Domkapit. Protokoll vom 27. Februar 1697. — ¹¹⁶) Heele, Chronik Alfelds, S. 32; Heele, Urkunden der Kirche B. B. M. in Alfeld, S. 7. — ¹¹⁷) Domkapit. Protokoll vom 7. Januar 1645.

kam auch jetzt die Gründung einer Ordensniederlassung nicht zur Ausführung.¹¹⁸⁾ Der Erbe des Fürstbischofs wandte 1732 den Hof der Kirche zu Winzenburg unter Vorbehalt des *Dominium directum* zu; auf dem Hofe soll eine katholische Kapelle gewesen sein, die dem Pastor von Winzenburg zur Verrichtung von Pfarrakten diente. 1830 verkaufte das bischöfliche Generalvikariat den Hof mit Zustimmung des Grafen von Stolberg zu Söder.¹¹⁹⁾ — Im Dorfe *Harsum* errichtete am 23. Mai 1692 *Johann Grothen*, Kanonikus, Senior und Kantor des Moritzstiftes, ein Welter des bereits erwähnten wohlthätigen Kanonikus und Propstes Caspar Leonis, ein unter den Schutz der Gottesmutter gestelltes Armenhaus oder *Hospital*; in das Haus, welchem der Stifter den Namen „*Sanctae Mariae Seelenhilfe*“ gab, sollten nur arme, notleidende und verlassene Frauenpersonen aufgenommen werden; frommer Wandel, Friedfertigkeit und Verehrung der Mutter Gottes soll die Inwohnerinnen auszeichnen.¹²⁰⁾

Mitteilungen über verschiedene in der Diözese eingeführte religiöse *Bruderschaften* enthalten die *Relationes de statu dioecesis*, die um 1701, 1705 und 1760 an den Heil. Stuhl eingereicht sind.¹²¹⁾ Diese amtlichen Berichte enthalten auch die Angabe, daß im Dome an den Sonn- und Festtagen regelmäßig zwei Predigten gehalten wurden und die Kinderkatechese stattfand.

Als eines der dringendsten Diözesenbedürfnisse bezeichnen diese Relationen die Gründung eines *Klerikalseminars*, zu dessen Aufgaben es auch gehören müsse, den Pfarrklerus zu rüsten gegen Angriffe, die von Helmstedt und anderen Orten aus unablässig gegen die katholische Religion unternommen würden. Schon 1634 habe Urban VIII. zugestimmt, daß zur Gründung eines Klerikalseminars die Klöster *Derneburg* und *Wülfighausen* eingezogen würden; es sei unterblieben; der hl. Stuhl möge von neuem mit durchgreifenden Maßnahmen das Ziel zu erreichen suchen.

Über den Personalbestand der Klöster und Stifte enthalten die *Relationes* genaue Angaben. Von der *katechetischen* Unterweisung erwähnen sie, dieselbe werde in allen Pfarrkirchen nach der Methode des sel. Petrus Canisius gehalten; auch bestehe fast überall die *Bruderschaft von Jesu, Maria und Joseph*, genannt die *Christenlehr-Bruderschaft*.

Für den *Mädchenunterricht* entstand außer der hauptsächlich durch die Jesuiten ins Leben gerufenen *Mädchenschule* beim Dome¹²²⁾ um 1700 eine *Mädchenschule* bei der *Nikolaipfarrei* des *Godehardiklosters*, ferner um 1706 eine *Schule* beim *Michaeliskloster*.¹²³⁾

Die domkapitulairische (fürstliche) Buchdruckerei.¹²⁴⁾

1617 hatte das Domkapitel die Anlegung einer Druckerei auf der Immunität beschlossen. Der Buchdruckergehilfe *Johann Blankenberg* aus Köln legte die Druckerei auf dem *Kleinen Domhofe* an.¹²⁵⁾ Am 3. Januar 1621 privilegierte ihn Kurfürst Ferdinand für ihn und seine Erben zur Druckerei und zum Verkauf von gebundenen und ungebundenen Büchern. Der Rat der Stadt suchte ihn zu zwingen zur Erwerbung des Bürgerrechts. Blankenberg aber entzog sich dieser Auflage und blieb im Betrieb seines Geschäftes. Allein 1634, nach Einnahme der Stadt, wurde Blankenberg vom Räte vertrieben, sein Laden geplündert, sein

¹¹⁸⁾ *Koken und Lünjel*, Mitteilungen II, 78 f. — ¹¹⁹⁾ *Theele*, Chronik Alfelds, S. 36; *Theele*, Urkunden der Kirche B. V. M., S. 10. — ¹²⁰⁾ Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt im *Hildesh. Historischen Kalender* vom Jahre 1818. Vergl. Domkapit. Protokoll vom 10. Januar 1693. — ¹²¹⁾ Staatsarchiv in Düsseldorf. Kurköln. Geh. Geistl. Archiv, Altk.-Nr. 1. — ¹²²⁾ *Bl.* 80, 3, *R.* 80. — ¹²³⁾ *Dr. Kräh* in *Fasc.* Bev. 704. — ¹²⁴⁾ *Fasc.* Bev. 29: Aufsätze des *Dr. Kräh*. — ¹²⁵⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 19. Januar 1618 —

Haus niedgerissen. Er starb in Köln. Alsdann erteilte 1644 das Domkapitel der Witwe Agnes Blankenberg das Druckereiprivileg; diese setzte sofort mit ihrem Neffen Johann Stegemann die Druckerei wieder in Betrieb. 1645 druckte sie den Domkapitularen Kalender¹²⁶⁾ mit den Wappen der Domherren.

1646 privilegierte der Kurfürst den Jodocus Kalkoven aus Köln mit Buchdruckerei und Buchhandel in Hildesheim, und dieser sandte als seinen Geschäftsführer den Hermann Kramer nach hier. Kalkoven trat ihm sein Recht ab, und 1650 wurde Kramer vom Kurfürsten als Buchdrucker und Buchhändler privilegiert.¹²⁷⁾ Neben ihm setzte Heinrich Siede, der zweite Gemann der Witwe Blankenbergs, noch eine Druckerei fort. Als Kramer 1654 starb, erteilte der Kurfürst das Privileg dessen Söhnen. Diese wurden 1664 vom Dompropst von Hoenbroech belehnt mit zwei Häusern am Wohlwege. Der folgende Inhaber der Druckerei, Jodocus Heinrich Kramer, zog 1678 nach Köln und ließ hier einen Vertreter, in der Person des Johann Leonhard Schlegel, eines Schweizers.

Wegen Fortzuges des Kramer erteilte nun am 4. März 1689 Jobst Edmund dem Schlegel das Privileg für ihn und seine Erben zur Druckerei und zum Buchhandel.¹²⁸⁾ 1690 wurde er vom Domkapitel bestätigt als „Fürstlicher und Domkapitularen Buchdrucker“; unter den Bedingungen steht: er habe von jedem Buche, das er drucke, 1 Exemplar gratis an die Kapitelsbibliothek zu liefern. Schlegel erwies sich als ein tüchtiger Geschäftsmann. Er baute sich im Pfaffenstiege ein Geschäftshaus; hier wurde Druckerei und Buchhandel¹²⁹⁾ betrieben bis 1774, wo Christian Walter Schlegel sein Haus verkaufte und als fürstlicher und domkapitularen Hof- und privilegierter Buchdrucker die Buchdruckerei und Buchhandel nach der Gofchenstraße verlegte. Hier druckte er auch Budups Intelligenzblatt und Magazin. Dann rief er die (schon 1757 auf kurze Zeit in Schlegels Verlag erschienene) Hildesheimische Zeitung wieder ins Leben.

1791 nahm Fürstb. Franz Egon Schlegels Schwiegersohn, Engelbert Julius Katthagen, zum fürstlichen Buchdrucker an, er war auch privilegierter Buchdrucker des Rates der Neustadt. 1802 übertrug ihm Christian Walter Schlegel seine Buchdruckerei und sein Privileg. Katthagen erhielt ein Buchdruckereiprivileg von Fürstbischof Franz Egon am 31. März 1802¹³⁰⁾, was ihm 1815 die Königl. Hannoversche Regierungskommission bestätigte.

Von Katthagen ging die Buchdruckerei und der Buchhandel auf seinen Schwiegersohn Stadtrichter Christian Brandis über. Brandis' Witwe geriet 1846 in Konkurs. Die Buchdruckerei und Buchhandel kaufte Kornacker. — Die Zeitung erschien seit 1793 wöchentlich dreimal, seit 1850 täglich. Seit 1817 wurde ihr ein Mittwochensblatt mit unterhaltenden und belehrenden Aufsätzen beigegeben, welches 1854 abkhißt.

Kaffee und Tabak.

Ziemlich gleichzeitig erscheinen zu Jobst Edmunds Zeit im Stifte Hildesheim zwei Genußmittel, die seither ganz unbekannt gewesen waren: Kaffee und Tabak. Während Hamburg sein erstes Kaffeehaus 1680 erhielt, Nürnberg und Regensburg 1686, erscheint das braune Getränk in Hildesheim etwas später. 1699 klagte der Weinschenker auf der Domshenke¹³¹⁾: seitdem der Koffey in der Kreuzstraße und dabei Branntwein mit verkauft werde, leide sein Betrieb, dagegen nehme der Besuch des Koffeyhauses zu; er erbietet sich, dem Domkapitel jährlich 300 Taler zu geben, wenn dem Kaffeeshenker aller Verkauf von Branntwein, Tee und Kaffee verboten würde; das Domkapitel verbietet nun dem Kaffeeshenker den Verkauf von Branntwein und dergl., widrigenfalls ihm die an seinem Hause affigierte Kaffeetafel heruntergenommen werde. In zahlreichen Ratschlägen der Stadt Hildesheim um 1700 kommen Verhandlungen über Kaffeeshenken vor; Verkaufserlaubnis wird erteilt und nach Ermessen verweigert. Inzwischen nahm der Kaffeegenuß im Stift Hildes-

¹²⁶⁾ Vergl. Stadt-Ratschlag vom 13. Januar 1645. — ¹²⁷⁾ Cod. Bev. 296. — LA. Def. I. 32, 2, Nr. 11. — ¹²⁸⁾ Cod. Bev. 496. — ¹²⁹⁾ Vergl. Domkapit. Protokoll vom 1. März 1735. — ¹³⁰⁾ Cod. Bev. 496. — ¹³¹⁾ Domkapit. Protokoll vom 14. April 1699.

heim einen außerordentlich großen Umfang an. Wie man in verschiedenen Städten Deutschlands Verbote gegen den Kaffee erließ, und Friedrich II. dem Kaffee aus volkswirtschaftlichen Gründen abgeneigt war, so enthalten auch die hildesheimischen Akten ein scharfes Gutachten gegen den Kaffee als „Promemoria betreffend den Geldmangel im Lande.“¹³²⁾ Am 25. November 1767 stellt dieses aus Peine stammende Gutachten den Kaffee als Landesverderber hin. Ist auch das Gutachten in seinem Ergebnis übertrieben, so möge doch einiges seiner Eigenart wegen hier Platz finden. Es enthält folgende Schilderung:

Die Armuth wird immer größer, besonders bei den Bauern. Die Bauern sinken immer tiefer in Schulden. Je besser die Ernten, desto größer wird der Mangel. Ursache ist nicht so sehr der Krieg, vielmehr der im Kriege entstandene Luxus, und besonders das gute Leben, das der Bauer im Kriege gelernt, welcher den Soldaten festmäßig traktiren mußte. Alles ist Kuchen, Wein, Kaffee, Backwerk und trägt teure Kleider, die nicht lange halten. Eingeschritten werden muß besonders gegen den Kaffee. Vor 1½ Jahren ist allen Bauern im Wolfenbüttelschen der Kaffee verboten; doch kam die Verordnung nicht zur Exekution, weil es an Mitteln fehlte, den Mißbrauch abzuschaffen. Entsetzliche Summen gehen jährlich für Kaffee aus dem Lande. Wer Tagelöhner oder Gefinde haben will, muß ihnen Kaffee bieten. Alle Bauern trinken Kaffee, selbst die ärmsten; und zwar nicht etwa 3—5, sondern 15—20 Tassen à Person. Bei mittlerer und niedriger Schätzung kostet das Kaffeetrinken jeder Feuerstelle im Jahre 30 Rthsthl. 15 Gr. Ist das Dorf 50 Häuser stark, so jährlich 1520 Rthsthl. 30 mgr. Angenommen, das Hochstift hätte 300 Dörfer, so jährliche Ausgabe 456 250 Rthsthl. Die Summe ist sicher, weil viele Familien stark sind und täglich 2- bis 3mal Kaffee trinken. Außerdem beträgt das zum Kaffeekochen erforderliche Holz für jedes Haus ein starkes Fuder, also jährlich 15 000 Fuder. Ferner Arbeitsverlust: das Kaffeetrinken ist bei den Bauern eine Feierlichkeit, sie setzen sich um den Tisch herum und bringen eine Stunde damit zu. Allgemeines Verbot ist nicht zulässig, weil die, die mit dem Kopf arbeiten, die Litteraten, und auch die Damen den Kaffee nicht entbehren können. Daher muß man auf andere Vorschläge sinnen.

Auf weniger Feindschaft stieß die Einführung des Tabaks. Am 30. Januar 1700 ließ¹³³⁾ ließ der Fürstbischof seiner Regierung und dem Domkapitel vortragen, er wolle nach Exempel anderer Fürsten ein Tabakhaus anlegen und darauf gewisse Imposten oder oder Lizenten setzen lassen. Am 5. August 1700 folgte die Verordnung¹³⁴⁾: es solle von nun an kein fremder Tabak in das Hochstift eingelassen werden außer dem, so blätterweise auf der fürstlichen Tabakfabrik in Peine verarbeitet werde. Ob diese Einrichtung lange Bestand hatte, erscheint zweifelhaft.¹³⁵⁾

Wahl des Koadjutor.

Im hohen Alter hatte Jobst Edmund 1688 den Hirtenstab des heil. Bernward übernommen und trotz der Last seiner Jahre mit der ihm eigenen Willenskraft geführt; 1697 übernahm er überdies das Amt eines Apostolischen Vikars über die bischofslosen Gegenden Norddeutschlands. Stets war er bestrebt, den Einfluß und die Rechte seiner Kirche zu voller Geltung zu bringen. Allein schon bald zeigte sich wieder für das isolierte Bistum das Bedürfnis nach Anschluß an eine stärkere Macht, an die rheinische Metropole und an Bayern. Am 8. Januar 1694 wählte deshalb das Domkapitel den Kurfürsten und Erzbischof Josef Clemens von Köln zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge.¹³⁶⁾ Die Wahlkapitulation, die mit dem Koadjutor vereinbart wurde, enthielt neben Verpflichtungen gegenüber dem Bistum verschiedene Garantien zur Wahrung der Stellung des Bischofs Jobst

¹³²⁾ *U. D. E.* I, 55, 4, Nr. 1. — ¹³³⁾ *U. D. E.* I, 14, 2, Nr. 138. — ¹³⁴⁾ *U. D. E.* I, 12, 2, Nr. 9. — ¹³⁵⁾ *Bergl. Domkapit. Protokoll vom 15. September 1702.* — ¹³⁶⁾ *Domkapit. Protokoll d. E.*

Edmund und Sicherstellung verschiedener Bergünstigungen, die der Familie von Brabec zuteil geworden waren. Am 6. November 1694 bestätigte Papst Innocenz XII. diese Postulation zum Koadjutor.¹³⁸⁾

Zur Information des Erwählten diente eine summarische Zusammenstellung dessen, was der Fürstbischof von den Kammerintraden wohl zu erwarten hatte. Danach beziffert sich der nach Abzug der Gehälter, Pensionen und Betriebskosten verbleibende Reinertrag auf 30 000 Taler. Außerdem wird vermerkt: daß, wenn der Fürstbischof die Kapitularen sich zu devinzieren weiß, noch ein jährliches Donativum von 8000 Taler zu erhoffen ist. Ferner sei als Willkomm beim Antritt der Regierung 40 000 Taler zu erwarten.¹³⁹⁾ — Nach einer anderen Aufstellung aus dem Jahre 1708 betragen¹⁴⁰⁾ die Kammerintraden von den stiftischen Ämtern brutto 58 980 Taler, die Ausgaben 14 850 Taler, so daß ein Reinertrag von 44 130 Taler verbleibt.

Als das Leben Jobst Edmunds seinem Ende zuneigte, und an eine baldige Übernahme der Regierung seitens seines Koadjutor infolge dessen politischer Stellung in den deutsch-französischen Wirren nicht zu denken war, begab sich als Gesandter des Kaisers Graf von Eck am 16. Juli 1702 nach Hildesheim, um die Frage der Regierungsnachfolge zu regeln. Auf die Forderung, das Bistum solle dem Kaiser 1000 bis 1200 Mann zum Kriege gegen Frankreich stellen, ging Jobst Edmund sofort ein; der Abmarsch des im Stifte geworbenen Regimentes erfolgte Ende August 1702;¹⁴¹⁾ das Domkapitel erklärte sich bereit, den Kurfürsten Josef Clemens von der Landesregierung einstweilen auszuschließen und selbst eine Interims-Administration zu führen. Dafür nahm der Kaiser am 19. August 1702 das Hochstift in seine Spezialprotektion und erteilte dem Domkapitel Auftrag zu der Administration; als dieses kaiserliche Schreiben eintraf, war Jobst Edmund nicht mehr unter den Lebenden.¹⁴²⁾

Jobst Edmunds Tod.

Jobst Edmund starb als Senior der deutschen Reichsfürsten am 13. August 1702. Sein Leib wurde in der letzten südlichen Seitenkapelle des Domes, der St. Barbarakapelle, am 16. August bestattet. Ein Epitaph ist nicht vorhanden, doch sehen wir auf dem Altarbild ein Porträt des Verstorbenen. Dieses Motivbild stellt die heilige Familie auf einem Wolkenkranze thronend dar; über ihr schwebt Gott Vater und die Taube, so daß die göttliche und menschliche heilige Trias in diesem Bilde vereint erscheint. Unten im Vordergrund kniet der Fürstbischof Jobst Edmund gekleidet in Talar, Rochett, Stola und Pluviale, geschmückt mit Pectorale und Büsschen; vor ihm liegen auf rotem Kissen Stab und Mitra. Das von der Perücke umrahmte Gesicht ist dem Beschauer zugewandt.

Unsere Abbildung ist das Nachbild eines nach einer Zeichnung von van Loysbos 1695 von Henr. Cause gefertigten Stiches;¹⁴³⁾ dieser zeigt in einem

¹³⁷⁾ Staatsarchiv in Düsseldorf. Kurköln. Joseph Clemens. Akte 1 i. — Dasselbst Geh. Geistl. Archiv, Akte 547. — ¹³⁸⁾ Dasselbst. — ¹³⁹⁾ Dasselbst. — ¹⁴⁰⁾ *U. Def.* I, 26, 1, Nr. 56 und *U. I.* 10, 4, Nr. 2. — ¹⁴¹⁾ Domkapitularkisches Protokoll vom 16. August 1702. — ¹⁴²⁾ *Theatrum Europaeum* XVI, 788. — ¹⁴³⁾ Im Besitze des Herrn Burgverwalters Hartmann in Marienburg bei Nordstetten.

Medaillon das Brustbild des schon in betagtem Alter stehenden Kirchenfürsten; das kräftige und ernste Antlitz, das aus den breiten Bäckchen und aus der sorgsam geringelten, großen Perücke hervorschaut, bildet auf der mit reichem Besatzstreifen am Brust- und Armelschlitz gezierten Haustracht eine anziehende, würdige Erscheinung. Zu Füßen des Bildes steht der Wappenschild, zusammengesetzt aus dem Brabeck'schen und dem stifthildesheim'schen Wappen, und der Wahlspruch: In pace et aequitate, in Frieden und Billigkeit.
